



Protokollauszug

Sitzung des Gemeinderates vom 19. August 2019

HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE H1
Reklamen, Plakate, Werbeträger

H1
H1.9

Reglement über temporäre Strassenreklamen (Plakatreglement); Rekurs der Grünen Partei Wald; Vernehmlassung zu Handen des Statthalteramtes des Bezirks Hinwil

107

RK.2019.2/KF/RM

Vernehmlassung der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Statthalter
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Grüne Wald, Eschenstrasse 11, 8636 Wald ZH,

Rekurrentin,

gegen

Gemeinde Wald, vertreten durch den Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald ZH,

Rekursgegnerin,

betreffend

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 17. Juni 2019,

reichen wir innert der gesetzten Frist unsere

Vernehmlassung

ein, mit den

Anträgen:

1. Der Rekurs sei in Bezug auf Art. 9 und 11 des Plakatreglements (keine Bewilligungspflicht für private Standorte) abzuweisen.
2. Der Rekurs sei in Bezug auf Artikel 3 gutzuheissen. Der Gemeinderat stimmt der nachträglichen Änderung des Plakatreglements im Sinne des Antrags der Rekurrenten zu.

Vernehmlassung

Formelles

Mit Verfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Hinwil vom 23. Juli 2019, bei uns eingegangen am 24. Juli 2019, wird der Gemeinderat eingeladen, zum vorerwähnten Rekurs Stellung zu nehmen. Die heutige Vernehmlassung erfolgt somit fristgerecht.

Materielles

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Juni 2019 hat der Gemeinderat das Reglement über temporäre Strassenreklamen (Plakatreglement) revidiert und den Neuerlass am 28. Juni 2019 nach § 7 des Gemeindegesetzes amtlich publiziert. Daraufhin hat die Grüne Partei Wald fristgerecht Rekurs erhoben.

Anträge der Rekurrenten

Es werden die folgenden Anträge gestellt:

Private Standorte:

Art. 9: Private Standorte mit eigenen Ständern sollen weiterhin bewilligungspflichtig bleiben.

Art. 11: Der Satz «Private Standorte mit eigenem Ständer sind unbeschränkt möglich» ist zu streichen.

Standort Laupenstrasse:

Der Art. 3 ist mit dem Standort Laupenstrasse zu ergänzen.

Stellungnahme zu den privaten Standorten (Rekurs zu Art. 9 und Art. 11)

Rechtliche Grundlagen

Eidgenössische Strassensignalisationsverordnung SSV:

Art. 99 Bewilligungspflicht

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Kantonale Signalisationsverordnung:

§ 26 Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen sind zuständig

a) die Direktion für Soziales und Sicherheit im Rahmen der Autobahnen und Autostrassen;

b) die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen.

Die Gemeinden sind für temporäre Strassenreklamen zuständig und so liegt es im Ermessen und der Kompetenz des Gemeinderates, die Plakatierung auf Privatgrund einer Bewilligungspflicht zu unterlegen oder darauf zu verzichten. In Art. 9 des Plakatreglements hat der Gemeinderat den Verzicht auf die Bewilligungspflicht nun explizit festgehalten und damit eine pauschale strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für temporäre Reklamen auf Privatgrund erteilt. Weiterhin Gültigkeit haben die einschlägigen strassenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 95 ff. SSV und das Einholen der vorgängigen Zustimmung der Grundeigentümer.

Für die Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Plakatierung auf Privatgrund sprechen aus materieller Sicht der hohe administrative Aufwand für die Bewilligungsstelle und die Plakatierenden aus den Vereinen, Organisationen, Parteien und dem Gewerbe und die Vollzugsschwierigkeiten bei der Entfernung von Plakaten, die gemäss heutigem Reglement widerrechtlich angebracht werden. So war in vergangener Zeit verschiedentlich festzustellen, dass die Plakatierung auf Privatgrund oft einfach vorgenommen

wurde, trotz der heutigen Bewilligungspflicht. Eine Ahndung ist schwierig und mit grossem Aufwand verbunden. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Privatgrund führt zudem zu einer Freigabe der erlaubten Plakatanzahl (heute 5 Stück über das ganze Gemeindegebiet – öffentlicher und privater Grund), was für die «Werbemöglichkeiten» der vorerwähnten Zielgruppe zuträglich sein sollte.

Die Regelungen in den Artikeln 9 und 11 sind folglich nicht zu beanstanden. Wir beantragen, den diesbezüglichen Rekurs abzuweisen.

Stellungnahme zum Standort Laupenstrasse (Rekurs zu Art. 3):

Für politische Abstimmungskampagnen auf öffentlichem Grund stehen auch gemäss aktuell gültigem Reglement nur die Plakatständer an der Bahnhofstrasse zur Verfügung. An diesem Standort geniessen die Parteien obendrein ein Exklusivrecht. Wir kommen dem Antrag der Grünen Wald aber gerne nach und weiten die Plakatierung bei Abstimmungen auf den Standort Laupenstrasse aus.

Im Rahmen einer Wiedererwägung führt dies zu folgender Ergänzung (rot):

Art. 3 Gemeindeeigene mobile Plakatständer für Abstimmungen (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)

Stehen für politische Abstimmungen zur Verfügung.

Standorte:

- Zwischen Bahnhofstrasse 33 und 39
- Laupenstrasse, auf Trottoir entlang Fussball-Trainingsplatz

Die Regelung in Artikel 3 wird in Wiedererwägung gezogen und mit dem Standort Laupenstrasse ergänzt. Dem diesbezüglichen Rekursantrag stimmen wir zu.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Vernehmlassung zum Rekurs der Grünen Wald bezüglich Reglement über temporäre Strassenreklamen (Plakatreglement) wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Art. 3 des Reglements über temporäre Strassenreklamen (Plakatreglement) wird in Wiedererwägung gezogen und dieser wie folgt ergänzt:

Gemeindeeigene mobile Plakatständer für Abstimmungen (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)

Stehen für politische Abstimmungen zur Verfügung.

Standorte:

- Zwischen Bahnhofstrasse 33 und 39
- Laupenstrasse, auf Trottoir entlang Fussball-Trainingsplatz


3. Mitteilung durch Protokollauszug an

- Statthalteramt Bezirk Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, im Doppel, eingeschrieben
- Grüne Wald, Parteipräsidium Markus Gwerder und Doris Okle Jaeggi, Eschenstrasse 11, 8636 Wald
- Ressort Sicherheit und Gesundheit
- Ressort Präsidiales

Gemeinderat Wald ZH



Ernst Kocher
Gemeindepräsident



Martin Süss
Gemeindeschreiber

versandt: